

**GEMA**  
Gesellschaft für musikalische  
Aufführungs- und mechanische  
Vervielfältigungsrechte  
Berlin

**Vergütungssätze VR-AV DT-H 1**

**für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires  
auf audiovisuelle Datenträger  
(z.B. Magnetband, Diskette, CD-ROM, CD TV, CDI)  
und deren Verbreitung zum persönlichen – privaten – Gebrauch**

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

**I. Allgemeine Vergütung für audiovisuelle Musik-Datenträger**

Für audiovisuelle Musik-Datenträger (z.B. Musikclips) wird ein Vergütungssatz von 10 % berechnet.

Wenn gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Musikwerke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, erhält die GEMA, sofern diese Werke von annähernd gleicher Spieldauer sind, eine anteilige Vergütung im Verhältnis der Zahl der Werke ihres Repertoires zur Gesamtzahl der wiedergegebenen Werke. Falls die wiedergegebenen Werke nicht von annähernd gleicher Spieldauer sind, berechnet sich die anteilige Vergütung der GEMA entsprechend der Spieldauer der Werke ihres Repertoires im Verhältnis zu Gesamtspieldauer aller Musikwerke.

**II. Allgemeine Vergütung für sonstige audiovisuelle Datenträger**

Entsprechend der Anzahl der Werke oder Werkteile aus dem GEMA-Repertoire werden folgende Vergütungssätze je sonstiger audiovisueller Datenträger (Spiele, Lehr- und Informationsinhalte etc.) berechnet:

<u>Anzahl der Werke aus dem GEMA-Repertoire je audiovisueller Datenträger</u>	<u>Vergütungssätze</u>
- bis 2 Werke oder bis 4 Werkteile	2 %
- 3 bis 4 Werke oder 5 bis 8 Werkteile	3 %

- 5 bis 7 Werke oder 9 bis 14 Werkteile	4 %
- 8 bis 12 Werke oder 15 bis 24 Werkteile	5 %
- 13 bis 18 Werke oder 25 bis 36 Werkteile	6 %
- 19 bis 24 Werke oder 37 bis 48 Werkteile	8 %
- über 24 Werke oder über 48 Werkteile	10 %

Für sonstige audiovisuelle Datenträger, bei deren Anwendung die Musik nicht im Vordergrund steht, ermäßigen sich vorstehende Vergütungssätze um 50 %.

Als Werkteil gilt jede Reproduktion eines Werkes mit einer Spieldauer von bis zu 1 Min. 45 Sek., soweit damit nicht bereits das vollständige Werk wiedergegeben wird.

Werden geschützte vollständige Werke und Werkteile wiedergegeben, so wird jedes Werk mit 2 Punkten und jedes Werkteil mit einem Punkt gerechnet. Für die Einstufung in die Vergütungsstaffel wird in diesem Fall die angegebene Anzahl von Werkteilen herangezogen. Graphisch verlegte Potpourris werden als vollständige Werke angesehen.

### **III. Vergütungsgrundlage**

Die Vergütungssätze gemäß vorstehender Abschnitt I. und II. sind anzuwenden auf den vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreis für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für den betreffenden audiovisuellen Datenträger. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe nicht in Abzug gebracht werden.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung des audiovisuellen Datenträgers geltenden veröffentlichten Preislisten. Soweit Listenabgabepreise oder sonstige veröffentlichte Abgabepreise für den Detailhandel nicht zur Verfügung stehen, werden die vergleichbaren anderen Preislisten zugrunde gelegt.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen, oder Zweifel an dem zugrunde zu legenden Listenabgabepreis bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung treffen, die im Ergebnis vorstehenden Absätzen entspricht.

#### **IV. Mindestvergütung**

Je Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu 3 Minuten und je audiovisueller Datenträger: EUR 0,0511.

Ist die Spieldauer des Werkes länger als 3 Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute und je audiovisueller Datenträger EUR 0,017 berechnet.

Für sonstige audiovisuelle Datenträger, bei deren Anwendung die Musik nicht im Vordergrund steht, ermäßigen sich vorstehende Vergütungssätze um 50 %.

#### **V. Spieldauer**

Soweit durch Programmmöglichkeiten eine Beeinflussung der Spieldauer der Musikwerke möglich ist, wird für die Berechnungen gemäß vorstehender Abschnitte I., II. und IV. die in Anspruch genommene Speicherkapazität berücksichtigt.

#### **VI. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Umfang der Einwilligung**

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch ohne Werbung.

Die Vergütungssätze berücksichtigen z.B. keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte oder für die öffentliche Wiedergabe.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines audiovisuellen Datenträgers von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben worden ist bzw. wird.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

##### **2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

##### **3. Rechte Dritter**

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

4. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze finden keine Anwendung auf Audio-Datenträger, Tonträger oder Bildtonträger (z.B. Videobänder, Laser-Discs (CD-V)).

Der Vorstand